

255/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 14. Jänner 2000 unter der Nr. 245/J - NR/00 an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verpflegekosten von ZDL“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich auf Grund der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Zivildienstverwaltung hat keine Möglichkeit, Rechtsträger, die Kantinen - oder Werksküchenverpflegung ihrer Mitarbeiterinnen finanziell unterstützen, zu verpflichten, diese Sozialleistung auch auf die Zivildienstleistenden auszudehnen. Ich habe jedoch den Auftrag erteilt, mit den in Frage kommenden Rechtsträgern Gespräche zu führen. Dies mit dem Ziel einer Gleichstellung.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Gemäß § 28 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG) hat der Rechtsträger der Einrichtung für die Verpflegung der Zivildienstleistenden entweder durch einen Küchenbetrieb, durch Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten oder durch Bereitstellung von Lebensmitteln zu sorgen. Welche dieser drei Möglichkeiten, auch eine Kombination aus diesen, der Rechtsträger wählt,

steht in dessen alleiniger Entscheidungsfreiheit. Gesetzliche bzw. vertragliche Meldepflichten hinsichtlich der gewählten Verpflegungsart sind derzeit nicht vorgesehen.

In den Jahren 1994 bis 1999 wurde an die Rechtsträger von Zivildiensteinrichtungen ein vertraglich fixierter Kostenersatz für die Verpflegung von Zivildienstleistenden in der Gesamthöhe von 1.924,51 Mio. S geleistet.

| | | |
|------|--------|--------|
| 1994 | 248,52 | Mio. S |
| 1995 | 292,37 | Mio. S |
| 1996 | 320,01 | Mio. S |
| 1997 | 315,87 | Mio. S |
| 1998 | 347,72 | Mio. S |
| 1999 | 400,02 | Mio. S |

Zu Frage 6:

Auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage und der einzuhaltenden Verträge mit den Rechtsträgern von Einrichtungen des Zivildienstes über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen können die Rechtsträger nicht dazu verhalten werden, ihre Zivildienstleistenden ausschließlich mit Lebensmittelgutscheinen auszustatten.

Zu Frage 7:

Da derzeit grundsätzlich Pauschalbeträge für die Abgeltung der Verpflegskosten verrechnet werden, hat die in den Einrichtungen tatsächlich „vorgenommene Verpflegung von Zivildienstleistenden keinerlei Auswirkung auf den anfallenden Verwaltungsaufwand des Bundes. Der Vertragspartner Rechtsträger erhält derzeit für die mit der vollen Verpflegung der Zivildienstleistenden verbundene Administration und Aufwendungen einheitlich S 95,-- monatlich pro Zivildienstleistenden.